

Fachspezifische Bestimmungen für den europäischen Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux der Universität des Saarlandes zur Gemeinsame Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge

Vom xx. Monat Jahr

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 Saarländisches Hochschulgesetz (Amtsbbl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbbl. I S. 674) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom xx. Monat 202X (Dienstbl. S.xxx), folgende fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats hiermit verkündet wird.

§ 25 Geltungsbereich (vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Dieser fachspezifische Anhang gilt für den europäischen Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux der Universität des Saarlandes. Der Studiengang wird auf der Basis eines Vertrages von 7.2.1992, erweitert am 15.11.1992, gemeinsam mit der Université Lorraine, École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (UdL-EEIGM) in Nancy, Frankreich durchgeführt. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen in diesem Studiengang an der Universität des Saarlandes ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät.

§ 26 Grundsätze (vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung sowie den zugehörigen fachspezifischen Bestimmungen geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Bachelor-Studium den Grad des Bachelor of Science (B.Sc).
- (2) Im Bachelor-Studium wird die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs.
- (3) Das Studium kann jeweils in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 7) durchgeführt werden. Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.
- (4) Das Ablegen von Leistungskontrollen und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit (Abschluss-Arbeit) setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 27 Studiengang-Formen

Der europäische Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux ist ein Kernbereich-Studiengang.

§ 28 Fortschrittskontrolle (vgl. § 8 gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen des europäischen Bachelor-Studiengangs École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

1. nach einem Semester mindestens 10 Credit Points;
2. nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points;
3. nach 4 Semestern mindestens 75 Credit Points;
4. nach 6 Semestern mindestens 120 Credit Points;

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:

1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester;
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester;
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester;
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.

§ 29 Zulassung zum dritten Studienjahr an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux

(1) Die Zulassung zum dritten Studienjahr an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux in Nancy, Frankreich ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. das Erbringen der in der Studienordnung definierten Studienleistungen für das 1. bis 4. Semester;
2. den Erwerb von mindestens 112 Credit Points;
3. den erfolgreichen Abschluss des Industriepraktikums.

(2) Falls die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor Beginn des dritten Studienjahres erfüllt sind, kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss eine befristete Zulassung zum dritten Studienjahr an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux erfolgen. Mit der befristeten Zulassung ist durch den Prüfungsausschuss eine Frist festzulegen, bis wann die vollständige Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachzuweisen ist.

§ 30 Bestehen und Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (vgl. § 22 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. alle an der Universität des Saarlandes abzulegenden Prüfungsleistungen gemäß den Regelungen der Studienordnung bestanden sind;
2. das 5. und 6. Semester einschließlich der Bachelor-Arbeit an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux in Nancy, Frankreich nach den dort geltenden Regelungen bestanden sind;
3. die erforderlichen 180 CP gemäß der Studienordnung erreicht sind.

(2) Die Umrechnung der Noten, die an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux in Nancy, Frankreich erworben wurden, erfolgt auf Basis einer ECTS-Note im Abgleich mit Modulen vergleichbarer Lernziele an der Universität des Saarlandes. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A = die besten 10 %;

B = die nächsten 25 %;

C = die nächsten 30 %;

D = die nächsten 25 %;

E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist anzuwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Die Angabe des relativen Abschneidens des/der Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(3) Für überragende Leistungen mit einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 werden das Bachelor-Zeugnis und die Bachelor-Urkunde mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 31 Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente (vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag des/der Studierenden in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird auf Deutsch und auf Antrag des/der Studierenden auf Englisch ausgestellt. Die Urkunde bescheinigt dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science (B.Sc.)".

(3) Nach bestandener Bachelor-Prüfung, gemäß der gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) und den vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen, verleiht die École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux in Nancy, Frankreich dem Studenten/der Studentin ebenfalls den akademischen Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)";

(4) Mit dem Bachelor-Zeugnis, in Form eines Transcript of Records, werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement zusätzliche Belege ausgehändigt.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xx. Monat 2022

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred J. Schmitt)